

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



22. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. August 2011

Nummer 29

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 25.08.2011 **387**

Stadt Hecklingen

388

01 Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

02 Ergänzungssatzung zur Feststellung des Betragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Cochstedt

03 Ergänzungssatzung zur Feststellung des Betragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Hecklingen

Die Satzungen 01 – 03 sind als Anlagen angefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 25.08.2011

Sitzungstag: 25.08.2011
Führung: 16:00 Uhr
Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal der Hochschule Anhalt (FH) - in Bernburg (Saale)/ Strenzfeld

Die Sitzung des Stadtrates beginnt um 16:00 Uhr mit einer Führung für die Mitglieder des Stadtrates durch das Hochschulgelände. Um ca. 17.30 Uhr findet die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) statt.

ÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2011,
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 23.06.2011 gefassten Beschlüsse,
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde

2. Grundsatzbeschluss zur Trassenführung der neuen L 50 Süd
Beschlussvorlage Nr. 474/11
3. Information über den Genehmigungsantrag der Energie Anlage Bernburg GmbH zur Änderung des Heizkraftwerkes zur thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen
Informationsvorlage Nr. 125/11
4. Jahresabschluss 2010 der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
Beschlussvorlage Nr. 460/11
5. Jahresabschluss 2010 der Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage Nr. 461/11
6. Jahresabschluss 2010 der indigo innovationspark bernburg gmbh
Informationsvorlage Nr. 119/11
7. Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Bernburg GmbH
Informationsvorlage Nr. 120/11
8. Jahresabschluss 2010 der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-GmbH
Informationsvorlage Nr. 121/11
9. Konzessionsvertrag Strom für die Ortschaft Aderstedt zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Stadtwerke Bernburg GmbH für die Zeit vom 01.06.2012 bis 30.04.2031
Beschlussvorlage Nr. 468/11
10. Vertrag zur Übernahme von Rechten und Pflichten der Stadt aus dem Konzessionsvertrag der ehemalige Gemeinde Aderstedt durch die Stadtwerke Bernburg GmbH
Beschlussvorlage Nr. 469/11
11. Außerplanmäßige Aufwendungen zur Hochwassergefahrenabwehr des Hochwassers im Januar 2011
Beschlussvorlage Nr. 458/11
12. Außerplanmäßige Ausgabe für Renovierungsarbeiten Friedrichstraße
Beschlussvorlage Nr. 467/11

13. Überplanmäßige Ausgabe auf der HHST „Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen“
Beschlussvorlage Nr. 473/11

14. Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Jugend- und Sozialausschusses und gleichzeitige Neuberufung
Beschlussvorlage Nr. 466/11

15. Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen der Stadt Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2010, hier: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.05.2011
Informationsvorlage Nr. 123/11

16. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2011,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur Tagesordnung:

17. Zweiter Quartalsbericht 2011 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage Nr. 122/11

18. Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung nach § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA
Beschlussvorlage Nr. 462/11

19. Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Str./ Schlossstraße, 06406 Bernburg (Saale), hier: Vergabe
Beschlussvorlage Nr. 463/11

20. Anbindung der Kustrenaer Straße (K 2107) an die B 71 alt in der Ortslage Bernburg (Saale), hier: 1. Genehmigung einer weiteren überplanmäßigen Ausgabe, 2. Vergabe
Beschlussvorlage Nr. 470/11

21. Erwerb eines Grundstücks in Bernburg (Saale) im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens
Beschlussvorlage Nr. 475/11

22. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Marlies Süßmuth gez. Henry Schütze
Vorsitzende des Stadt- Oberbürgermeister
rates

Stadt Hecklingen

01 Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

02 Ergänzungssatzung zur Feststellung des Betragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Cochstedt

03 Ergänzungssatzung zur Feststellung des Betragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Hecklingen

Die Satzungen 01 – 03 sind als Anlagen angefügt.

Satzung
zur Umlage der Verbandsbeiträge
der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Auf Grund der §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492 ff), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in der Sitzung am 09.08.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ und des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Hecklingen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ und „Selke / Obere Bode“.

Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ haben Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzungen die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Hecklingen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Hecklingen am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ bzw. des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Hecklingen beträgt:
 - a) im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 12,00 v. H. und
 - b) im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v.H.

- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§149 Gemeindeordnung).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010:

- a) Im Unterhaltungsverband „Untere Bode“
als Flächenbeitragssatz: 6,5848 €/ha (=0,00065848 €/m²) Grundstücksfläche und
....als Erschwernisbeitragssatz: 1,152 €/Einwohner.
- b) Im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“
als Flächenbeitragssatz: 4,2602758 €/ha (=0,00042603 €/m²) Grundstücksfläche und
....als Erschwernisbeitragssatz: 0,428474 €/Einwohner.
- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in der Stadt Hecklingen zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
2. § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
3. § 8 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
4. § 8 Abs. 5 verhindert, dass die Stadt Hecklingen an Ort und Stelle ermitteln kann und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Hecklingen zulässig.

(2) Die Stadt Hecklingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Die Umlagesatzung vom 20.05.2008 tritt am 09.08.2011 außer Kraft.

Hecklingen, 09.08.2011


Kosche
Bürgermeister



Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“,
Abrechnungsgebiet Cochstedt

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 10.08.2004 in der derzeit aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 09.08.2011 folgende Ergänzungssatzung für das Abrechnungsgebiet Cochstedt beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet Cochstedt wird aus den kalkulatorischen Investitionsaufwendungen bis 31.12. des laufenden Jahres ermittelt.

(2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der kalkulatorische Beitragssatz für 2011 (Vorausleistungsbescheid) für den Erhebungszeitraum 2011 für das Abrechnungsgebiet Cochstedt 0,1064 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 09.08.2011


Kosche
Bürgermeister



Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“,
Abrechnungsgebiet Hecklingen

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 10.08.2004 in der derzeit aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 09.08.2011 folgende Ergänzungssatzung für das Abrechnungsgebiet Hecklingen beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet Hecklingen wird aus den kalkulatorischen Investitionsaufwendungen bis 31.12. des laufenden Jahres ermittelt.

(2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der kalkulatorische Beitragssatz für 2011 (Vorausleistungsbescheid) für den Erhebungszeitraum 2011 für das Abrechnungsgebiet Hecklingen 0,3218 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 09.08.2011


Kosche
Bürgermeister

